

Lageplan M 1:5000 - Übersicht

Lageplan M 1:1000

 Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zum Erlass der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat Forstern am 22.7.2008 gefasst und am 7.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB)

2. Für die von der Außenbereichssatzung betroffene Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 15.5.2008 die Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

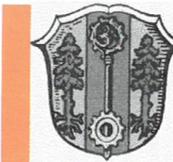
3. Den von der Außenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 15.5.2008 in der Zeit vom 09.10.2008 bis 10.11.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 Abs. 2 Nr.3 BauGB)

4. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.1.2009 wurde vom Gemeinderat Forstern am 28.1.2009 gefasst (§10 BauGB).

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 26.3.2009, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Außenbereichssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.1.2009 in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Forstern, den 20.04.2009
Gemeinde Forstern

Georg Els
1. Bürgermeister



Gemeinde Forstern Außenbereichssatzung

für den Gemeindeteil Karlsdorf
Bereich Lindacher Weg 17 bis 23a

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund §35 Abs. 6 Baugesetzbuch -BauGB- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Außenbereichssatzung:

§ 1
Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Forstern im Gemeindeteil Karlsdorf, Lindacher Weg 17 bis 23a werden gemäß dem beiliegenden Lageplan M1:5000 und M1:1000 festgelegt. Die Satzung umfasst die dargestellten Teilflächen der Flurstücke FINr. 1840, 1840/1, 1841, 1841/1, 1843 Gemarkung Forstern. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans zu Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder

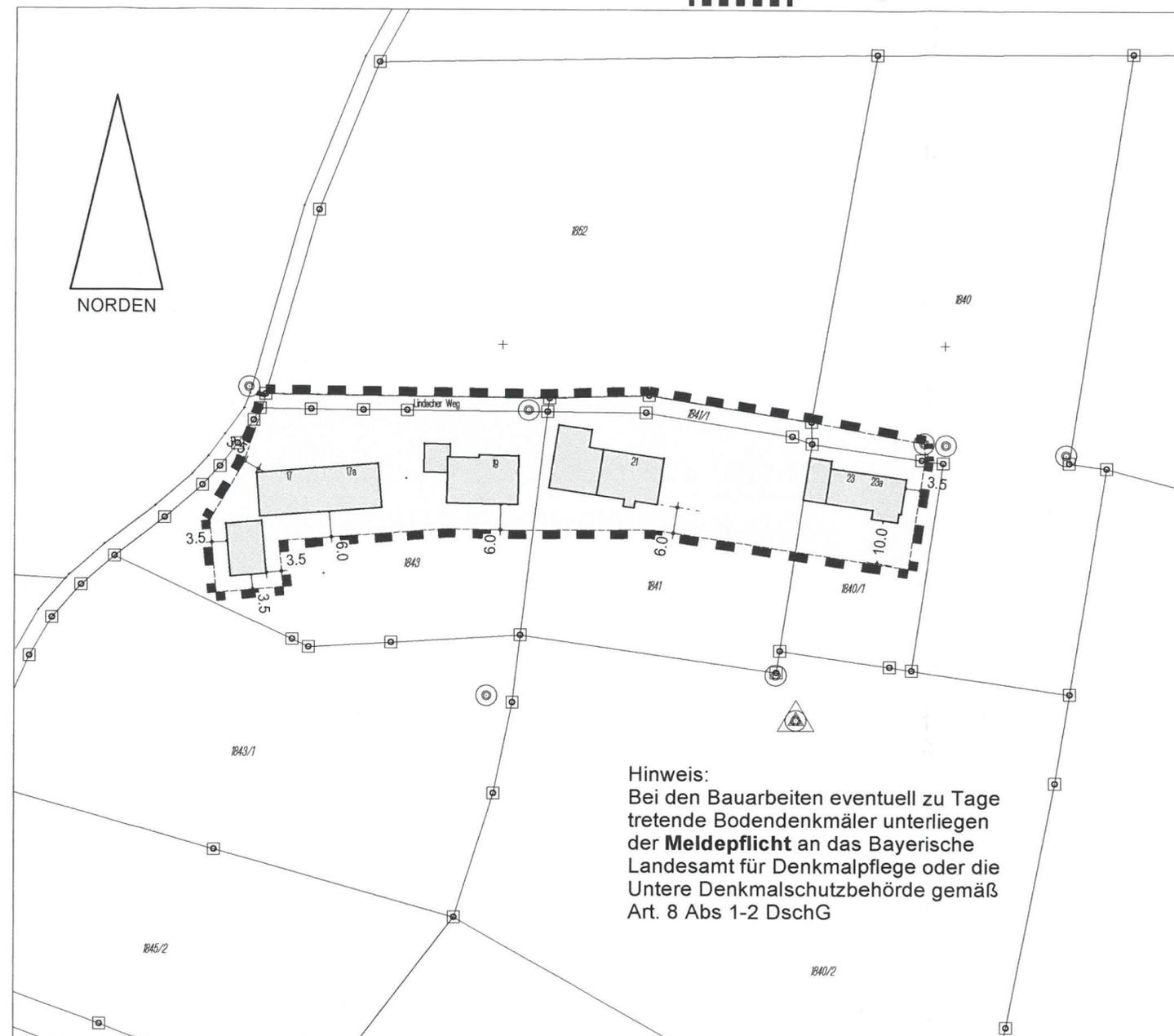
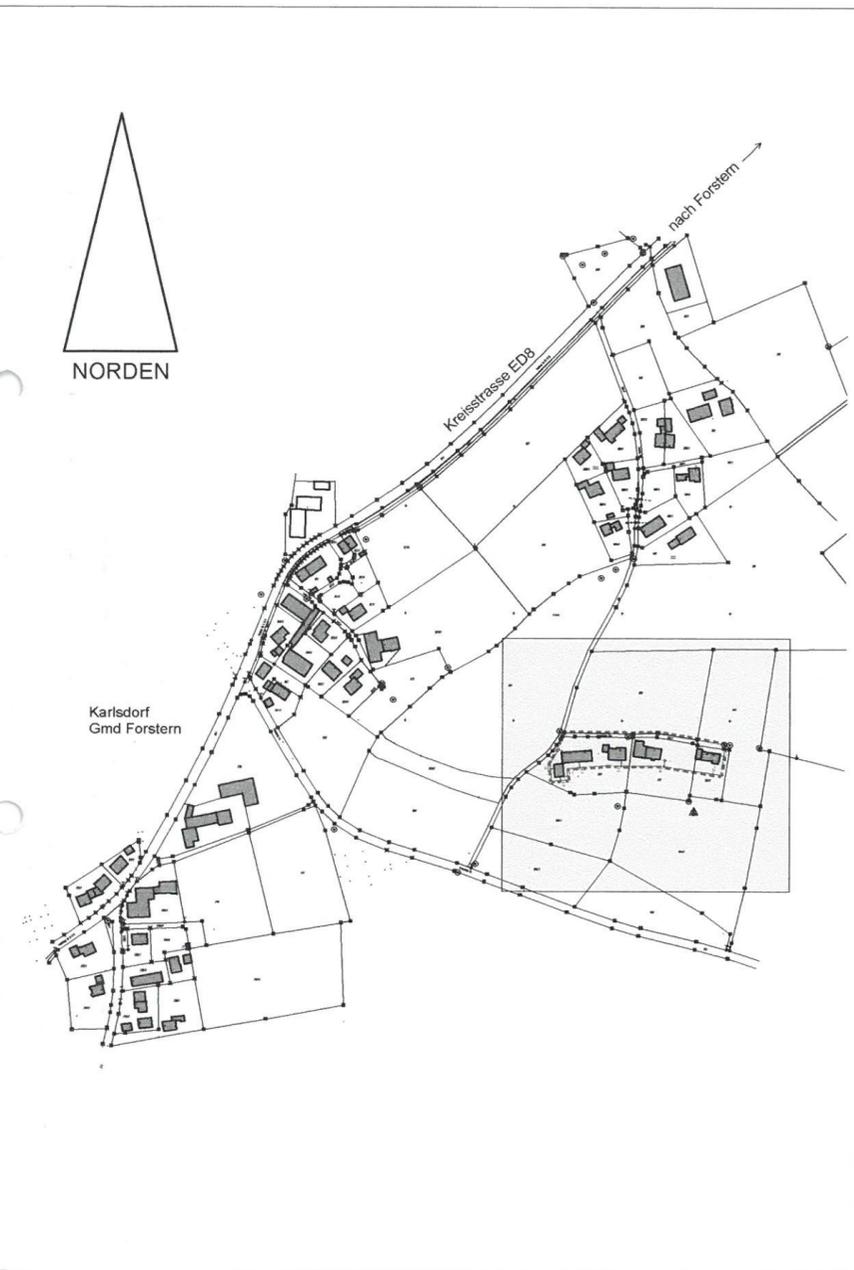
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splitter-siedlung befürchten lassen.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forstern, den 20.04.2009

Gemeinde Forstern
1. Bürgermeister Els

Plandatum 15.05.2008
geändert am 28.01.2009
Architekturbüro Michael Jaksch
Hauptstraße 5 - 85659 Forstern



Hinweis:
Bei den Bauarbeiten eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der **Meldepflicht** an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs 1-2 DschG